

BGer 5A 594/2019 vom 30. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_594_2019

FR: TF 5A 594/2019 du 30 juillet 2019

IT: TF 5A 594/2019 del 30 luglio 2019

Regeste

Beistandschaft nach Art. 308 ZGB | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde enthält keinerlei Rechtsbegehren. Schon daran scheitert sie. Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41). Dazu finden sich in der Beschwerde keinerlei Ausführungen. Im Übrigen würde die Beschwerdebegründung, welche nebst Bibelzitat einzig die Aussage enthält, die KESB berufe sich auf alte Angelegenheiten, aber vieles habe sich verändert, selbst in Bezug auf die subsidiären materiellen Ausführungen des Kantonsgerichtes den sich aus Art. 42 Abs. 1 BGG ergebenden Begründungsanforderungen nicht genügen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.